

Verein Ehemaliger Zahnmedizinischer Studierender Regensburg e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der „Verein Ehemaliger Zahnmedizinischer Studierender Regensburg e.V.“, mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins (im Folgenden mit EZR abgekürzt) ist die Würdigung hervorragender Leistungen bei zahnmedizinischen Prüfungen und Dissertationen, die Förderung herausragend motivierter und talentierter Zahnmedizinischer Studierender, sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Zahnheilkunde.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der EZR hat
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder,
 - c. studentische Mitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jeder Zahnarzt werden, der sein Staatsexamen im Fach Zahnmedizin in Regensburg abgelegt hat oder zahnärztlicher Mitarbeiter der Universitätszahnklinik Regensburg ist oder war. Eine Kooperation des EZR mit dem Verein der ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg wird angestrebt. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.
 - b. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Studierenden und der ZMK-Klinik der Universität Regensburg ausgezeichnet haben. Dies erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Zweidrittel-Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - c. Studentisches Mitglied kann jede/r Studierende werden, die/der im Fach Zahnmedizin an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat. Studentische Mitglieder werden nach bestandenem Staatsexamen automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a. Tod
- b. Austritt, der durch Kündigung zum Ende eines Jahres erfolgt. Diese ist an die Vorstandschaft zu richten.
- c. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung.
- d. Aberkennung der Approbation.
- e. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- f. Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten.

Die Entscheidung hierüber liegt bei der Vorstandschaft, die hierüber einstimmig beschließen

muss.

§ 6

Organe des EZR

1. Hauptversammlung
2. Vorstandschaft

§ 7

Hauptversammlung

1. Alljährlich einmal muss die Vorstandschaft eine Hauptversammlung einberufen, in der die Vorstandschaft ihren Jahresbericht erstattet und die/der Schriftführer/in Rechnung ablegt.
2. Die Ankündigung der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n im Mitgliederrundschreiben mit einer Frist von mindestens 8 Wochen.
3. Nach Ankündigung der Hauptversammlung kann die Bilanz und das Ergebnis der Rechnungsprüfung von den Mitgliedern angefordert werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
5. Die Tagesordnung wird von der/dem ersten Vorsitzenden erstellt.
6. Die Hauptversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; § 16 bleibt davon unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Nur ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.
9. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a. Die Satzung einschließlich Wahlordnung sowie Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen,
 - b. Den Jahresbericht und die Jahresrechnungslegung anzunehmen und die Vorstandschaft zu entlasten,

- c. Wahl der Vorstandschaft,
 - d. Festsetzung des Beitrages,
 - e. Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
2. Anträge zur Hauptversammlung, die nicht von der Vorstandschaft gestellt werden, sind mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 3. Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
 4. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt, von der jedes Mitglied auf Anforderung eine Abschrift erhält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn die Vorstandschaft es im Interesse des EZR für nötig erachtet. Die Außerordentlichen Hauptversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlungen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Vorstandschaft

1. Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die/Der erste und die/der zweite Vorsitzende werden einzeln in einer ordentlichen Hauptversammlung, in geheimer Abstimmung und bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Schriftführer kann per Acclamationem gewählt werden.
3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Die Hauptversammlung kann für besondere Aufgaben die Vorstandschaft durch Zuwahl um bis zu 3 Mitglieder erweitern (erweiterte Vorstandschaft). Diese ist nicht vertretungsbefugt.

§ 11

Zuständigkeit der Aufgaben

1. Die Vorstandschaft handelt in allen Angelegenheiten des EZR, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet die Vorstandschaft vor.
3. Der EZR wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12

Sitzungen der Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. (Ausnahme § 5).

§ 13

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der von der Hauptversammlung festgesetzte Beitrag ist im 1. Quartal jedes Jahres zu zahlen. Die Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen bewilligen. Im Übrigen gilt § 5c.

§ 14

Rechnungsjahr

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des EZR müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden, der von der Vorstandschaft erstellt wird.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kassenprüfer

1. Der EZR hat seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen.
2. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer/innen die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 16

Auflösung des EZR

1. Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein der Ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg. Beschlüsse der Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens sind erst dann umzusetzen, wenn die Einwilligung des Finanzamtes vorliegt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Regensburg in Kraft.